



An den Grossen Rat

17.0067.03

15.5148.05

Basel, 24. April 2018

Kommissionsbeschluss vom 9. April 2018

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission

**zum Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über
öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005**

und

**zur Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Flexibilisierung
der Ladenöffnungszeiten**

sowie

Bericht der Kommissionsminderheit

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Auftrag und Vorgehen der Kommission	4
3. Erwägungen der Kommission	5
4. Schlussfolgerungen der Kommissionsmehrheit	9
4.1 Fehlendes Kundenbedürfnis	9
4.2 Aktuelle Gesetzesregelung ist ausreichend.....	9
4.3 Fazit	10
5. Bericht der Kommissionsminderheit.....	11
6. Antrag der Kommissionsminderheit.....	13

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss gemäss Antrag Kommissionsminderheit	14
--	----

1. Ausgangslage

Motion Joël Thüring und Konsorten sowie Ratschlag des Regierungsrates

Die Motion Joël Thüring und Konsorten (Nr. 15.5148) fordert eine Änderung des Gesetzes vom 29. Juni 2005 über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG, SG 811.100). Nach ihr sollen Läden künftig von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr (bisher: 20.00 Uhr) und an Samstagen sowie an Vortagen von Feiertagen bis 20.00 Uhr (bisher: 18.00 Uhr) geöffnet haben dürfen. Die Motionäre argumentieren, es seien viele Massnahmen nötig, um den seit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses massiv zunehmenden Einkaufstourismus ins grenznahe Ausland einzudämmen. Dazu gehöre auch eine moderate Lockerung der Ladenöffnungszeiten. Diese würde es dem Detailhandel ermöglichen, sich bei Bedarf etwa dem Baselland oder den deutschen Gemeinden gegenüber besser zu positionieren.

Der Grosse Rat überwies die Motion am 21. Mai 2015 mit 41 zu 40 Stimmen zur Stellungnahme innert drei Monaten an den Regierungsrat. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat am 18. November 2015 mit 44 zu 41 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Regierungsrat zu überweisen. Den entsprechenden Ratschlag legte der Regierungsrat am 18. Januar 2017 vor.¹ Mit der Vorberatung wurde die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) beauftragt.

Für die detaillierten Ausführungen der Motionäre sowie des Regierungsrats wird auf die entsprechenden Dokumente verwiesen.

Antrag der WAK vom 8. Mai 2017 und Rückweisung des Geschäfts an die WAK

Die WAK befasste sich an mehreren Sitzungen mit der Thematik und führte Hearings durch. Aus diesen schloss sie, dass sich der Detailhandel in einer schwierigen Lage befindet. Durch eine Zunahme des Online-Handels, die Frankenstärke und die Grenzlage des Kantons sind der Branche erhebliche Umsatzeinbussen entstanden. Allerdings kam die Kommission zur Überzeugung, dass eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten diesen Problemen nur wenig Abhilfe schaffen würde. Sie fand keine überzeugenden Hinweise dafür, dass verlängerte Öffnungszeiten dem Einkaufstourismus tatsächlich entgegenwirken und zu einer deutlichen Steigerung der Umsätze führen würden. Die geringen Kundenfrequenzen in den Abendstunden deuteten ihrer Meinung nach eher darauf hin, dass seitens der Kundschaft kein Bedürfnis für eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten auf den Abend vorliegt. In der Volksabstimmung vom 3. März 2013 war es denn auch mit fast 60 Prozent verworfen worden, zwei zusätzliche Sonntagsverkäufe und Öffnungszeiten am Samstag bis 20.00 Uhr vorzusehen. Auch seitens der Geschäfte schien der Kommission kein überwiegender Bedarf für verlängerte Öffnungszeiten zu bestehen, nützten diese die bestehenden Regelungen noch gar nicht aus. Im Weiteren erkannte die WAK, dass eine Verlängerung der Öffnungszeiten mehrheitlich den Grossverteilern dienen würde. Kleinere Betriebe und Familienunternehmen hingegen könnten durch den Konkurrenzdruck in Mitleidenschaft gezogen werden, was zu weiterem «Lädelersterben» führen könnte. Aufgrund verlängerter Öffnungszeiten wäre auch nicht mit der Schaffung von wesentlich mehr Arbeitsplätzen zu rechnen. An den Hearings kristallisierte sich schliesslich als wichtiges Anliegen der Gewerbevertreter eine flexiblere Regelung bezüglich Events und Anlässe heraus. Die WAK beurteilte jedoch das geltende Recht bereits als ausreichend flexibel, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Aus all diesen Gründen beantragte die WAK dem Grossen Rat am 8. Mai 2017 mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung Nichteintreten auf die Vorlage.²

Für die detaillierten Ausführungen der WAK wird auf den Kommissionsbericht verwiesen.

Am 7. Juni 2017 beschloss der Grosse Rat mit 46 zu 46 Stimmen bei 2 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten, auf die Vorlage einzutreten. Allerdings wies er das Geschäft mit

¹ Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005, Nr. 17.0067.01.

² Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. Mai 2017 zum Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 sowie zur Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten, Nr. 17.0067.02.

94 zu 1 Stimme an die WAK zurück. Der Rückweisungsantrag wurde insbesondere damit begründet, dass die WAK alle bisher vorgebrachten Vorschläge in einer Auslegeordnung noch einmal ausführlich diskutieren und dem Grossen Rat neu Antrag stellen solle.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Mit Rückweisung des Geschäfts an die WAK hatte der Grosse Rat die Kommission beauftragt, das Geschäft noch einmal von Grund auf aufzuarbeiten und nach neuen Lösungen zu suchen. Da in der Debatte betont worden war, dass Ladenöffnungszeiten an Werktagen bis 22.00 Uhr weitgehend «vom Tisch» seien, musste die WAK einzig dieses Element aus der Motion Thüring nicht wiederaufnehmen.

Auftragungsgemäss befasste sich die WAK an mehreren Sitzungen noch einmal vertieft mit der Thematik der Ladenöffnungszeiten. In einem ersten Schritt lud sie die Gewerkschaften (Unia, Syna und ARB), den Gewerbeverband und Pro Innerstadt zu einem Runden Tisch ohne Vertretung des WSU ein. Da sich im Gespräch keine Einigung abzeichnete, bat die Kommission die Angehörten, sich noch einmal über mögliche Lösungen und Kompromisse Gedanken zu machen und diese der Kommission im Nachgang zukommen zu lassen. In der Folge gingen zwar von beiden Seiten Stellungnahmen ein, die Positionen liessen sich jedoch weiterhin nicht vereinbaren. Darum tauschte sich die Kommission in einem zweiten Schritt erneut mit dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) aus. Aufgrund von Gesprächen mit dem Gewerbe hatte sich das WSU ebenfalls Gedanken über mögliche Lösungen gemacht, die Regierungsrat Christoph Brutschin nun in die Kommissionsdiskussion einbrachte. Gleichzeitig legten die SVP-Vertreter der Kommission einen konkreten Antrag vor. Nach ausführlichen Diskussionen war es das Ziel der WAK, einen von möglichst vielen Kommissionsmitgliedern mitgetragenen Kompromissvorschlag auszuarbeiten. So beauftragte die WAK vier ihrer Mitglieder, einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten und der Kommission zum Beschluss vorzulegen. Als Ziel gab sie vor, dass ein Referendum möglichst verhindert werden und eine zur Lösung der Probleme des Gewerbes zweckmässige Massnahme vorgeschlagen werden sollte, welche für die Arbeitnehmerseite keine übermässige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bedeuten würde. Anlässlich ihrer Beratungen kam die Delegation allerdings zum Schluss, dass die Forderungen der jeweiligen Gegenseite ein zu starkes Entgegenkommen für die eigene Seite bedeuten würde. Aus diesem Grund teilt sich die WAK schliesslich doch in eine Mehr- und eine Minderheit.

Folgende Kommissionsmitglieder unterstützen den Antrag der Mehrheit:

Nicole Amacher, Harald Friedl, Edibe Gölge, Toya Krummenacher, Georg Mattmüller, Kaspar Sutter, Michael Wüthrich

Folgende Kommissionsmitglieder unterstützen den Antrag der Minderheit:

Olivier Battaglia, François Bocherens, Toni Casagrande, Christophe Haller, Andrea Elisabeth Knellwolf, Daniela Stumpf

Den gemeinsamen Berichtsteil (Ziffer 1-3) genehmigt die WAK an der Sitzung vom 9. April 2018 mit einem 13:0 Entscheid, einstimmig.

3. Erwägungen der Kommission

Wie schon im Hinblick auf die erstmaligen Beratungen des Grossen Rates lag der Fokus der WAK auf Lösungen, die tatsächlich zur Verbesserung der Situation des Gewerbes geeignet wären, ohne die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende unverhältnismässig zu verschlechtern. Folgende Varianten standen neben dem geltenden Recht zur Diskussion:

- Motion Thüring und Konsorten bzw. Ratschlag Nr. 17.0067.01 des Regierungsrates:
Verlängerung der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen um jeweils zwei Stunden.
- Antrag der Minderheit an WAK:
Verlängerung der Öffnungszeiten an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen um jeweils zwei Stunden sowie am Gründonnerstag um eine Stunde.
- Wunsch des Gewerbeverbands an WAK:
Verlängerung der Öffnungszeiten an Vortagen vor Feiertagen um zwei Stunden und am Gründonnerstag um drei Stunden sowie Einführung von acht meldepflichtigen verlängerten Abendverkäufen pro Geschäft und Kalenderjahr.
- Vorschlag des WSU an WAK:
Beibehaltung des geltenden Rechts, aber Verlängerung der Öffnungszeiten am Gründonnerstag und Einführung eines bewilligungsfreien verlängerten Abendverkaufs ausserhalb des Monats Dezember bei Vorliegen eines bestimmten Euro-Wechselkurses.

Übersicht: In der WAK zur Diskussion gestellte Varianten

Geltendes Recht (RLG)	Motion Thüring Ratschlag 17.0067.01	Antrag Minderheit
<p>§ 5 Grundsatz</p> <p>¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:</p> <p>a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;</p> <p>c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p>	<p>§ 5 Grundsatz</p> <p>¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:</p> <p>a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00<u>22.00</u> Uhr;</p> <p>b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00<u>20.00</u> Uhr;</p> <p>c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p>	<p>§ 5 Grundsatz</p> <p>¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:</p> <p>a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00<u>20.00</u> Uhr;</p> <p>c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr;</p> <p>d) <u>an Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr.</u></p>

Anliegen der Gewerbevertreter

Die Gewerbevertreter brachten in der WAK folgenden Wunsch ein:

§ 5 Grundsatz

¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Samstagen ~~und an Vortagen vor Feiertagen~~ von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- c) an Heiligabend ~~und Gründonnerstag~~ von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 6 Ausnahmen

^{1 (neu)} Verkaufslokale können an maximal acht Werktagen pro Kalenderjahr bis längstens 22.00 Uhr geöffnet bleiben. Die entsprechenden Tage sind jeweils spätestens drei Wochen im Voraus dem zuständigen Departement zu melden.

^{1bis (bisheriger Abs. 1)} Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann ~~das~~ der zuständige Departement/Regierungsrat im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe.

Nach den Gewerbevertretern entspricht es einem breiten Bedürfnis von Kunden und Gewerbe, die Vortage vor Feiertagen sowie den Gründonnerstag gleich zu behandeln wie die Wochentage Montag bis Freitag. Vor Feiertagen bestehe allgemein eine erhöhte Nachfrage. Die Kunden würden insbesondere nicht verstehen, weshalb die Geschäfte am Gründonnerstag bereits um 17.00 Uhr schliessen müssten. Die vorgeschlagene Änderung würde die Öffnungszeiten am Gründonnerstag, am Mittwoch vor Auffahrt, an Silvester, am Vortag des 1. Mai sowie am Vortag des 1. August vereinheitlichen.

Den Vorschlag für acht bewilligungsfreie, aber meldepflichtige Abendverkäufe pro Geschäft und Kalenderjahr begründeten die Gewerbevertreter mit dem Wunsch des Gewerbes nach flexibleren Regelungen für Events und Anlässe. Ihrer Ansicht nach werden Ausnahmen aktuell nur restriktiv gewährt. Könnten Läden ihre zusätzlichen Abendverkaufstage frei festlegen, könnten sie etwa besser von Grossanlässen oder Messen profitieren. Ausserdem würde eine Melde- statt Bewilligungspflicht einen kleineren bürokratischen Aufwand mit sich bringen.

Anliegen der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften betonten gegenüber der WAK, dass eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten für die Angestellten im Detailhandel eine deutliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen darstellen würde. Sie hielten fest, einer solchen Änderung nur unter der Bedingung zustimmen zu können, dass es im Gegenzug zu Kompensationen käme. Diese könnten ihrer Ansicht nach am einfachsten in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt werden. Die Gewerkschaften plädierten somit dafür, dass zuerst ein GAV mit entsprechenden Regelungen abgeschlossen werden sollte, bevor in einem zweiten Schritt Änderungen an den Ladenöffnungszeiten diskutiert werden. Ohne Kompensation steht für die Gewerkschaften bei jedweder Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung das Referendum im Raum.

Ausdehnungen im Bereich der Eventverkäufe gemäss Vorschlag der Gewerbevertreter beurteilten die Gewerkschaften als möglich, sofern als Kompensation die Ladenöffnungszeiten reduziert würden. Allerdings müsste nach den Gewerkschaften vorab nicht nur der Bedarf noch fundiert abgeklärt werden, sondern wäre auch eine Pilotphase durchzuführen.

Vorschlag des WSU

Der Vorschlag des WSU an die WAK sah vor, am geltenden Recht keine Änderungen vorzunehmen, dafür aber folgende neue Bestimmung einzufügen:

§ 6a (neu) Weitere Ausnahmen: Wechselkurs Schweizer Franken zu Euro

¹ Liegt der durchschnittliche Wechselkurs des Vorjahres von Schweizer Franken (CHF) zu Euro gleich oder unter CHF 1.30:

- a) können die Verkaufslokale am Gründonnerstag bewilligungsfrei von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben;

- b) legt das zuständige Departement nach Anhörung der Sozialpartner einen ausserhalb des Monats Dezember liegenden bewilligungsfreien Abendverkauf bis 22.00 Uhr pro Kalenderjahr fest. Das Datum wird im Kantonsblatt publiziert.

Wie Regierungsrat Christoph Brutschin der WAK offenlegte, hatte er in verschiedenen Gesprächen mit Gewerbevertretern nach einer möglichst sozialverträglichen, aber aus Gewerbesicht wichtigen Massnahme gefragt, die zu einer tatsächlichen Verbesserung der Situation im Detailhandel führen würde. Dabei wurde ihm immer wieder die um eine Stunde verlängerten Öffnungszeiten am Gründonnerstag genannt. Dies bildet folglich das Hauptelement des Vorschlags des WSU. Da der Wechselkurs zwischen dem Schweizer Franken und dem Euro als zentrale Ursache der Umsatzeinbussen im Detailhandel zu sehen, wird gemäss Vorschlag des WSU die Massnahme an die Bedingung geknüpft, dass im Vorjahr ein bestimmter Wechselkurs vorgelegen haben muss. Um die Wirkung zu verstärken, kann nach dem Vorschlag des WSU zudem ein bewilligungsfreier Abendverkauf ausserhalb des Monats Dezember festgelegt werden, sofern dies einem Bedürfnis des Gewerbes entspricht. Der Abendverkauf würde dabei für alle Unternehmen am gleichen, festzulegenden Termin stattfinden. Zur Terminfrage würde zudem die Arbeitnehmerschaft befragt.

Weitere Erkenntnisse der WAK aus den Hearings und dem Austausch mit dem WSU

Aus den Hearings ergab sich als zentrales Anliegen seitens der Gewerbevertreter die Eventverkäufe. Aus der Stellungnahme der Gewerkschaften gingen als wichtigstes Anliegen die Arbeitsbedingungen der Angestellten hervor. So informierte sich die WAK noch einmal im Detail über die geltende Rechtslage und Praxis bezüglich Eventverkäufe und über die Möglichkeiten eines GAV im Detailhandel.

Eventverkäufe

Nach geltendem Recht können die Geschäfte an zwei Sonntagen im Advent bewilligungsfrei geöffnet sein. Zudem kann das zuständige Departement weitere Ausnahmen zulassen. Nach aktueller Praxis werden pro Geschäft und Jahr drei verlängerte Abendverkäufe bewilligt. Die Geschäfte müssen nach RLG dafür einen besonderen Anlass geltend machen können. Das WSU legt diese Vorgabe nach eigenen Angaben kulant aus. Im vergangenen Jahr gingen insgesamt 17 Anträge für einen verlängerten Abendverkauf ein und das WSU konnte sie allesamt bewilligen.

Die WAK war sich in diesem Zusammenhang einig, dass geltende Bestimmungen und Praxis die aktuellen Bedürfnisse des Gewerbes im Bereich der Eventverkäufe grundsätzlich aufzufangen vermögen. Die maximale Anzahl zusätzlicher Abendverkäufe, die pro Geschäft und Jahr bewilligt werden können, wird nur von einzelnen Grossunternehmen tatsächlich ausgeschöpft und erscheint auch für diese ausreichend. Schwieriger zu beantworten sind jedoch die Fragen, ob die Regelungen zukunftsgerichtet sind und ob sie mit Blick auf allfällige künftige Entwicklungen und Bedürfnisse bereits heute anzupassen wären.

Anstellungsbedingungen und Gesamtarbeitsvertrag

Bis 2011 bestand im Kanton Basel-Stadt für den Detailhandel ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Ein GAV ist ein Vertrag, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände ohne staatliche Beteiligung miteinander aushandeln. Nach Aufkündigung des damals geltenden GAV gelang es den beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaften nicht, sich über einen neuen GAV zu einigen. Da die Tripartite Kommission Arbeitsbedingungen in der Folge bei Kontrollen feststellte, dass die branchenüblichen Löhne mehrfach missbräuchlich unterboten worden waren, wurde ein Verständigungsverfahren eingeleitet. Als dieses zu keinen Verbesserungen führte, beantragte die Tripartite Kommission dem Regierungsrat den Erlass eines Normalarbeitsvertrags (NAV). Der Regierungsrat erliess daraufhin per 1. Juli 2017 einen auf drei Jahre befristeten NAV mit

zwingenden Mindestlöhnen³. Daneben verfügen einzelne grosse Detailhändler weiterhin über je separate GAV mit bestimmten Arbeitnehmerverbänden.

In einem NAV können nur die zwingenden Mindestlöhne festgesetzt werden, während in einem GAV zahlreiche weitere Regelungen zu den Arbeitsbedingungen getroffen werden können. Im Weiteren gilt ein NAV grundsätzlich für den gesamten Wirtschaftszweig, während ein GAV lediglich die beteiligten Vertragsparteien bindet. Dies jedenfalls, solange er nicht für allgemeinverbindlich erklärt wird. Eine Allgemeinverbindlicherklärung bedingt das Erreichen bestimmter Quoren auf Seiten sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber. Sie erfolgt durch den Regierungsrat und setzt einen Antrag aller Vertragsparteien voraus. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann auch die Tripartite Kommission mit Zustimmung der Vertragsparteien beim Regierungsrat die Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV beantragen. Um Antrag stellen zu können, muss die Tripartite Kommission wiederholt eine missbräuchliche Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne oder Arbeitszeiten feststellen.⁴ Auf Antrag der Vertragsparteien können weiterreichendere Regelungen in einem GAV für allgemeinverbindlich erklärt werden als bei einem Antrag der Tripartiten Kommission.

Aus Sicht der WAK erscheint wichtig, dass es grundsätzlich Sache der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und nicht des Staats ist, sich über einen allfälligen GAV zu einigen. Läge ein GAV vor, könnte dieser unter bestimmten Bedingungen für allgemeinverbindlich erklärt werden. Dies würde die Möglichkeit eröffnen, die Anstellungsbedingungen für den gesamten Wirtschaftszweig an gesetzlich veränderte Ladenöffnungszeiten anzupassen. Allerdings scheint im jetzigen Zeitpunkt die inhaltliche Einigung der Vertragsparteien auf einen GAV eine Herausforderung darzustellen. Dass überhaupt ein GAV vorliegt, wäre die Voraussetzung dafür, ihn für allgemeinverbindlich erklären zu können. Auch dieser Schritt scheint der WAK jedoch zurzeit aufgrund der zu erreichenden Quoren schwierig zu erreichen.

³ Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen (NAV Detailhandel), SG 25.800.

⁴ Vgl. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956, SR 221.215.311.

4. Schlussfolgerungen der Kommissionsmehrheit

Die Kommission ist sich der schwierigen Lage des Detailhandels bewusst und hat das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre sorgfältig geprüft. Die Umsatzeinbussen im Detailhandel begründen sich in der Zunahme des Online-Handels, der Frankenstärke sowie der Grenzlage des Kantons. Aus sämtlichen Anhörungen wurde klar, dass eine Ausweitung der Öffnungszeiten als alleinige Massnahme das Konsumentenverhalten nicht im gewünschten Sinn beeinflussen würde, um die Umsatzeinbussen der lokalen Detailhändler aufzufangen. Die Geschäfte selbst scheinen sich dessen bewusst zu sein, nutzen doch nur wenige die heute bestehende Regelung aus. Oft sind es nur die Grossverteiler, welche die bestehende Regelung voll ausnutzen. Dass nicht mehr Geschäfte die Öffnungszeiten ausschöpfen, ist auch als Indiz dafür zu werten, dass die Umsätze in den Abendstunden nicht gross genug sind, um die zusätzlich anfallenden Personal- und Infrastrukturkosten auszugleichen. Die Kundenfrequenz ist in den Abendstunden zu gering, um den Umsatz deutlich zu steigern. Dies deutet auch darauf hin, dass seitens der Kundschaft kein grosses Bedürfnis besteht, bis spätabends einkaufen zu gehen.

4.1 Fehlendes Kundenbedürfnis

Auf Grund des fehlenden Kundenbedürfnisses ist auch das Gewerbe nicht an einem Ausbau der Ladenöffnungszeiten interessiert. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten würde mehrheitlich den Grossverteilern dienen. Kleinere Detailhändler und Familienunternehmen im Besonderen könnten unter dem Konkurrenzdruck in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Schliessung weiterer kleinerer Geschäfte würde die Angebotsvielfalt in Basel weiter schmälern. Die Erhöhung des Konkurrenzdruckes würde wahrscheinlich das „Lädelisterven“ speziell bei den Klein- und Familienbetrieben verstärken. Aufgrund verlängerter Öffnungszeiten ist nicht mit der Schaffung von wesentlich mehr Arbeitsplätzen zu rechnen. Auch wurden keine überzeugenden Hinweise gefunden, dass verlängerte Öffnungszeiten dem Einkaufstourismus entgegenwirken und zu einer deutlichen Steigerung des Umsatzes führen würden.

4.2 Aktuelle Gesetzesregelung ist ausreichend

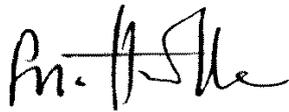
Nach der gründlichen Auseinandersetzung mit Wirkung und Folgen der Umsetzung der Motion ist die Mehrheit der Kommission zum Schluss gekommen, dass kein überwiegender Bedarf an einer Ausdehnung der Öffnungszeiten besteht und bleibt bei der Haltung, die deren Mitglieder schon im Rahmen des ersten Berichtes der WAK zur Motion Thüring eingenommen haben. An dieser Stelle sei auch nochmals ausdrücklich auf das ungewöhnliche und wenig vertrauensfördernde Vorgehen des Gewerbeverbandes hingewiesen, der nach Verabschiedung des ersten WAK-Berichtes im Handstreich das vorgezeichnete Resultat im Parlament mit neuen Vorschlägen torpedierte, obwohl er im Rahmen der Anhörungen in der Kommission jede Möglichkeit gehabt hätte, diese Vorschläge einzubringen.

4.3 Fazit

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der Antrag Stumpf/Casagrande (SVP) mit dem verlängerten Samstag den Bogen klar überspannt. Nicht nur dient die verkürzte Ladenöffnungszeit am Samstag der Einstimmung auf das Wochenende und dem Privatleben, der verlängerte Samstag wurde in der letzten Volksabstimmung vom Basler Stimmvolk mit gegen 60% bereits deutlich abgelehnt. Es ist zudem widersinnig, dass der genannte Antrag SVP sogar nochmals weitergeht, wie die vom Gewerbeverband vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Ausgehend von diesen Überlegungen, empfiehlt die Kommissionsmehrheit auf keine der weiteren Varianten zu den Ladenöffnungszeiten einzutreten, den Antrag der Kommissionsminderheit sowie den Ratschlag der Regierung abzulehnen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit



Georg Mattmüller
Vizepräsident

5. Bericht der Kommissionsminderheit

Kein Kompromiss möglich

Die Kommissionsminderheit bedauert sehr, dass es trotz zahlreicher Versuche nicht möglich war, innerhalb der WAK einen breit abgestützten Kompromissvorschlag auszuarbeiten und diesen dem Plenum vorzulegen. Einzig beim Element der bewilligungsfreien Abendverkäufe, war eine gewisse Annäherung spürbar. Diesen Punkt wird die Minderheit daher aufnehmen und in einem separaten Vorstoss einbringen.

Die Mitglieder der Minderheit sind zwar grundsätzlich der Ansicht, dass dem Kanton Basel-Stadt am besten gedient wäre, wenn er - wie viele andere Kantone, so z.B. Baselland - ganz auf die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten verzichten würde. Dennoch bleibt sie im nachfolgenden Minderheitsantrag noch deutlich unter den Forderungen der Motion Thüring. Dies im Sinne eines massvollen Kompromissvorschlags und um gewissen Argumenten der Gegner der Motion entgegenzukommen. Der Antrag ist moderat und führt bei Annahme zu einer Ausdehnung der maximal möglichen Ladenöffnungszeiten um nur gerade zwei Stunden pro Woche sowie an den Tagen vor einigen gesetzlichen Feiertagen (ausgenommen Heiligabend und Gründonnerstag).

Grosser Wandel im Detailhandel: Gleich lange Spiesse für Basler Detailhandel!

Seit der letzten Abstimmung im Jahr 2013 über die Ladenöffnungszeiten hat sich die Situation für den Basler Detailhandel dramatisch verschlechtert. Der tiefe Eurokurs, veränderte Einkaufsgewohnheiten (Internet) und eine schlechtere Erreichbarkeit der Innerstadt führten zu Umsatzrückgang, Geschäftsaufgaben und damit zum Schwinden von Arbeitsplätzen und daneben zu einer weiteren Abnahme der Attraktivität der Innerstadt, welche wiederum auch andere Wirtschaftszweige zu spüren bekommen. Mit der Möglichkeit, dass Läden an Samstagen bis 20 Uhr geöffnet haben dürfen, soll den Geschäften ein Mittel in die Hand gegeben werden, dem etwas entgegenzuwirken. Die längeren Einkaufszeiten am Samstag und vor (gewissen) Feiertagen entsprechen klar einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten. Das Argument der Gegner von längeren Öffnungszeiten, wonach bereits heute gegen Ladenschluss kaum noch etwas los sei in den Geschäften, läuft komplett ins Leere: Wenn die Käuferinnen und Käufer wissen, dass das Geschäft bald schliesst, werden sie von Anfang an ins benachbarte Deutschland oder in die Einkaufsläden in Pratteln fahren – das Bild dort zeigt überdeutlich, dass viele Menschen in unserer Region am Samstag auch nach 18.00 Uhr Einkäufe tätigen möchten. Wenn dies in Basel-Stadt nicht möglich ist, fährt man zum Einkaufen am Samstagabend halt einfach dorthin, wo dieses Angebot besteht! Die längeren Öffnungszeiten am Samstag werden nicht nur mehr Arbeitsplätze im Verkauf schaffen und die Stadt beleben, sondern kommen auch der stetig wachsenden Zahl von Arbeitstätigen entgegen, welche längst zeitlich sehr flexibel bzw. ausserhalb der „üblichen“ Arbeitszeiten arbeiten und darauf angewiesen sind, danach noch für den täglichen Bedarf einkaufen zu können. Ladenöffnungszeiten bis 20 Uhr stehen zudem im Einklang mit dem Normalfahrplan der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB,) welcher den dichten Fahrtentakt bereits seit langer Zeit auch samstags bis 20 Uhr anbietet. Mit dem Vorschlag der WAK soll eine Benachteiligung des Basler Detailhandels zumindest etwas gemindert und dem Bedürfnis nach mehr zeitlichem Spielraum für den Einkauf und generell dem veränderten Konsumentenverhalten entsprochen werden. Bei einer derart bescheidenen Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten besteht auch keinerlei Gefahr, dass dem Verkaufspersonal dadurch Nachteile entstehen könnten.

Unverständliches Verhalten der Gewerkschaften

Die WAK-Minderheit ist vom Verhalten der Gewerkschaften sehr enttäuscht und fand es schockierend festzustellen, wie gering die Bereitschaft ist, sich den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen zu stellen und nach neuen, kreativen Ansätzen zu suchen. Anlässlich des Roundtable-Gesprächs erachteten es die Gewerkschaften beispielsweise als nicht notwendig, eigene Lösungsvorschläge einzubringen oder Ideen des Detailhandels offen zu diskutieren. Vielmehr drohten sie mit dem Referendum und sogar damit, die Wiedereinführung der alten Ladenöffnungszeiten zu verlangen (Montag bis Freitag bis 18:30 Uhr), sollten die Ladenöffnungszeiten in irgendeiner Form verlängert oder flexibilisiert werden.

Obwohl das Personal im Detailhandel nach wie vor kaum gewerkschaftlich organisiert ist, versuchten die Gewerkschaften die Diskussion um die Ladenöffnungszeiten dafür zu missbrauchen, einen neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) von den Sozialpartnern zu erzwingen. Um einen Gesamtarbeitsvertrag durchzusetzen, nehmen die Gewerkschaften also in Kauf, dass in Basel Läden und Arbeitsplätze verschwinden. Die Drohung der Gewerkschaften mit einem Referendum bei jeglicher Änderung der heutigen Ladenöffnungszeiten ist für die WAK-Minderheit empörend und unverständlich. Dass sich ausgerechnet Gewerkschaften dagegen wehren, mutet geradezu kafkaesk an. Dies umso mehr, als dass der früher bestehende GAV von den Gewerkschaften gekündigt worden war und inzwischen die Eckpfeiler (namentlich die Mindestlöhne) längst in einem Normalarbeitsvertrag geregelt wurden und im Übrigen die Grossverteiler ohnehin eigene, umfassende Gesamtarbeitsverträge kennen.

Antrag Kommissionsminderheit

Die WAK-Minderheit stellt mit ihrem Antrag einen Gegenvorschlag zur Motion Thüring zur Diskussion. Die von der Motion vorgeschlagene Öffnung an Werktagen bis 22.00 Uhr entspricht vermutlich keinem sehr grossen Bedürfnis. Hingegen ist die von der Minderheit beantragte Ausdehnung der maximalen Öffnungszeiten an Samstagen und vor Feiertagen bis 20 Uhr ein klarer Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten. Eine Ausnahme soll dabei wie bisher für den Heiligabend bestehen und auch am Gründonnerstag sollen die Läden nur bis maximal 18.00 Uhr offen bleiben dürfen. Damit trägt die Kommissions-Minderheit dem Umstand Rechnung, dass der Karfreitag als höchster christlicher Feiertag in unserem Kanton gilt und nimmt auf diese Tradition Rücksicht.

6. Antrag der Kommissionsminderheit

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Minderheit der WAK dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfs.

I

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Grundsatz

¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- d) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- e) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- f) an Heiligabend von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr; an Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Die Minderheit hat den Kommissionspräsidenten zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsminderheit



Christophe Haller
Präsident

Grossratsbeschluss (gemäss Antrag Kommissionsminderheit)

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

(vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.0067.01 vom 18. Januar 2017 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 17.0067.03 vom 9. April 2018, beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Grundsatz

¹ Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) an Heiligabend von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- d) an Gründonnerstag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.